Vereinsregisterauszug zum Stichtag 27.06.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft St.Pölten

ZVR-Zahl 856853188

Vereinsdaten

Name Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde

Markersdorf-Haindorf

Sitz Markersdorf-Haindorf (Markersdorf-Haindorf)

c/o -

Zustellanschrift 3385 Markersdorf an der Pielach, Marktplatz 4

Land Österreich

Entstehungsdatum 20.02.2009

statutenmäßige Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Vertretungsregelung

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der
Unterschrift des Obmannes. Für den Fall, dass ein Kassier bestellt ist, bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des

Obmannes und des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 15.06.2015 - 14.06.2020 (Funktionsperiode)

Familienname Ofenauer
Vorname Friedrich
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 15.06.2015 - 14.06.2020 (Funktionsperiode)

Familienname Birgmayr
Vorname Gerlinde

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 15.06.2015 - 14.06.2020 (Funktionsperiode)

Familienname Reiter
Vorname Christoph
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Kassierin

Vertretungsbefugnis 15.06.2015 - 14.06.2020 (Funktionsperiode)

Familienname Birgmayr
Vorname Gerlinde

Titel (vorang.) Titel (nachg.) -

Kassierin-Stv.

Vertretungsbefugnis 15.06.2015 - 14.06.2020 (Funktionsperiode)

Familienname Reiter
Vorname Christoph
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Montag 27. Juni 2022 \ 13:29:02